



VKF Anerkennung Nr. 31806

Inhaber /-in

Türenfabrik Safenwil AG
Kanalstrasse 14
5745 Safenwil
Schweiz

Hersteller /-in

Türenfabrik Safenwil AG
5745 Safenwil
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

SCHIEBETÜRE MOVA, 1FL. MIT GLAS MIT/OHNE FLUCHTTÜRE MIT/OHNE
GLASEINSATZ

Beschreibung

Schiebetür aus Flachspanplatte (D=26mm, RD=340kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Spanplatten (D=11mm, RD=490kg/m³), und HDF-Platten (D=2x3mm), Hartholzeinleimer, D=60mm, Verglasung PYRANOVA 30 S2.0 (15mm, Lmax=910mm, Amax=0.78m²), Labyrinthsystem mit Dichtung INTUMEX, mit/ohne Schlupftür. Stahlzarge mit Dichtung INTUMEX.

Anwendung

EI 30
Bgepr=1600mm, Hgepr=2700mm
MBW/MBW mit geringer RD/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

SIPIZ, Olten: Prüfbericht 'PB 063 002 2020' (16.10.2020), Prüfbericht 'PB 063 003 2020' (16.10.2020), Gutachten 'GU 063 003 2020' (22.12.2020)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

08.09.2021

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Daniel Eising



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - proportional zur Verringerung der Grösse verkleinert werden; oder
 - ohne Einschränkung verringert werden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmass jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.
Die minimale Friesbreite beträgt 150mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten, SIPIZ, Olten, Nr. GU 063 003 2020 vom 22.12.2020

Schiebetür MOVA 60

- KP2 / Rahmenlichtmass
Bmax=3300mm Hmax=3550mm Amax=11.72m²
- KP6 / Glaseinbau
Mittig symmetrisch oder mit flächenbündigem Glas
- Min. Friesbreite, 150mm
- KP8 / Stahlzargentypen
Steckzargen, Umfassungszargen
- KP10 / Stahlzarge
Ohne Stahlzarge (Laibungsverkleidung), Labyrinth- und Einlaufprofil direkt angeschraubt
- KP12 / Verriegelung des Türblattes
Mit oder ohne Schloss
- KP11 / Linearantriebe
- KP12 / Griffschalen
Ausführungsvarianten gemäss Gutachten

Schlupftür (Servicetür)

- KP3 / Rahmenlichtmass der Schlupftür
Bmax=1100mm Hmax=2227mm Amax=2.45m²
Mit/ohne Verglasung

- Verglasungen in der Schlupftür:

Glastyp	D [mm]	Bmax [mm]	Hmax [mm]	Amax [m ²]	Min. Friesbreite [mm]
PYRANOVA 30 S2.0	15	822	712	0.59	132

- KP6 / Glaseinbau
Mittig symmetrisch oder mit flächenbündigem Glas
- KP12 / Griffschalen
Ausführungsvarianten gemäss Gutachten
- Integrierter Türschliesser (ITS)

Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten